



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 1079/2018
DATUM Berlin, 11. Januar 2019

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung bzw. einer erneuerbaren Speicheranordnung auf EU-Ebene
BEZUG: Ihr IFG-Antrag vom 13. Dezember 2018
ANLAGEN: - 2 – (10 Seiten)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 13. Dezember 2018 bitten Sie über www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG um Übersendung sämtlicher „Memos, Vermerke, Gesprächsprotokolle, Entwürfe, Notizen, Eingaben, Schriftwechsel, Gutachten, Berichte und Zwischenstände, die Informationen oder Äußerungen“ zu nachfolgenden Punkten:

1. Vorratsdatenspeicherung

„Digitalcourage beantragt die dem BMJV vorliegenden Informationen zu: „erneuerbaren Speicheranordnungen“, „Renewable Retention Warrant“, „data retention“, „Vorratsdatenspeicherung“ (nachfolgend gesammelt VDS genannt) sowie zu eventuellen Folge- bzw. Alternativprojekten sowie zu Evaluationen, beziehungsweise Planungen von Rechtsgrundlagen für Vorratsdatenspeicherungen von Telekommunikation auf EU-Ebene (u.a. Rat der Europäischen Union).“

2. DAPIX (Arbeitskreis für Informationsaustausch und Datenschutz)

„Digitalcourage beantragt Informationen zur Tätigkeit, zu Mitarbeitenden, Mitwirkenden, zu Kontaktinformationen, Terminplänen, Tagesordnungen, Arbeitsergebnissen, Arbeitspapieren,

SEITE 2 VON 5 zum Arbeitsauftrag, sowie zu allen weiteren Dokumenten mit Bezug zum Arbeitskreis Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX).“

3. EuGH-Urteil (C-293/12 und C-203/15)

„Bezüglich: *Data retention regimes in EUROPE in light of the CJEU ruling of 21 December 2016 in Joined Case C-203/15 and C-698/15 – Report Nr.: 10098/17 – Council of the European Union:*

‘To that end, a detailed questionnaire was sent to the EJCEN. Eurojust would like to express its appreciation to the Board of the EJCEN, and all its members, for the wholehearted and expeditious manner in which this project was supported’, Zitat aus Seite 3 des PDF-Dokuments.

Digitalcourage beantragt die Herausgabe des erwähnten Fragebogens sowie die Antwort von deutscher Seite.“

4. Europol-Konferenzen am 20. März 2018, 14. Mai 2018, sowie 22. und 23. November 2018

„Digitalcourage beantragt Informationen zu Tagesordnungen, Teilnehmenden, Ergebnissen, Beschlüssen, Finanzierung, Arbeitspapieren, Arbeitsaufträgen, der von Europol ausgerichteten Konferenzen am 20. März 2018 sowie dem 14. Mai 2018. bzw. dem 22. und 23. November 2018 sowie sämtliche andere Dokumente, sowie zu allen weiteren Dokumenten mit Bezug zu den genannten Konferenzen.“

5. Informationen zum EU-Dokument Nr. Vordok.: 13826 (14319/18)

„Bezüglich: *Vermerk vom 23. November 2018, Betreff: Vorratsdatenspeicherung – Sachstand, Nr. Vordok.: 13826 (14319/18) – Rat der Europäischen Union:*

„Unter anderem wurden diese Ergebnisse von Europol in zwei Dokumenten zusammengefasst und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Informationsaustausch und Datenschutz-Vorratsdatenspeicherung’, Zitat aus Seite 5 des PDF-Dokument.

Digitalcourage beantragt die Herausgabe der erwähnten Dokumente.

„In der Sitzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Informationsaustausch und Datenschutz - Vorratsdatenspeicherung) vom 18. April 2018 war die große Mehrheit der Mitgliedsstaaten skeptisch, ob die Idee von RRW als Mittel zur Begrenzung der Menge der auf Vorrat gespeicherten Daten akzeptabel ist’, Seite 6 im PDF-Dokument. Digitalcourage beantragt die Herausgabe der von deutscher Seite vertretenen Position.“

Hierzu teile ich Folgendes mit:

I.

Zu Punkt 1:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten des Telekommunikationsgesetzes am 18. Dezember 2015 gab es im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit Ausnahme der Arbeitsgruppe DAPIX keine Folge-/Alternativprojekte. Die Begriffe „erneuerbare Speicheranordnungen“ und „Renewable Retention Warrant“ sind Punkte aus der Ratsarbeitsgruppe DAPIX, die in den Überlegungen anderer Staaten eine Rolle gespielt haben, für Deutschland aber nie relevant waren. Insofern gibt es hierüber keine näheren Unterlagen/Vorhaben außer solchen in der Ratsarbeitsgruppe DAPIX.

Zu Punkt 2:

Die offiziellen Unterlagen der DAPIX erhalten Sie am schnellsten und unkompliziertesten vom „Transparency Service of the General Secretariat of the Council“ bei der Europäischen Kommission. Ich rege daher an, sich dorthin zu wenden. Von dort werden die einzelnen Mitgliedstaaten bei derartigen Anfragen beteiligt, da Genehmigungen aller Staaten hinsichtlich der Freigabe der Unterlagen eingeholt werden müssen.

Sofern sich Ihr Antrag auch auf die Herausgabe der internen DAPIX-Dokumente bezieht, wäre eine Herausgabe der Sprechzettel und Drahtberichte, sofern diese nicht als Verschlussache eingestuft sind, unter vertretbarem Aufwand möglich. Sollte sich Ihr Antrag auch auf die internen Abstimmungsprozesse beziehen, die stets referats- und behördenübergreifend stattfinden, wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Zu Punkt 3:

Die erbetenen Informationen erhalten Sie am schnellsten und unkompliziertesten vom „Transparency Service of the General Secretariat of the Council“.

Zu Punkt 4:

Für Europol ist nicht das BMJV, sondern das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat federführend zuständig.

Zu Punkt 5:

Die erbetenen Informationen erhalten Sie ebenfalls am schnellsten und unkompliziertesten vom „Transparency Service of the General Secretariat of the Council“. Die deutsche Position beinhaltet primär einen kritischen Prüfungsvorbehalt und allgemeine (jedoch nur reaktive) Anmerkungen.

Anliegend erhalten Sie Kopien von zwei relevanten Sprechzetteln (10 Seiten) zu der deutschen Position aus den Sitzungen der DAPIX im April und Mai 2018, die sich aufeinander beziehen und die „Renewable Retention Warrants“ behandeln. Wie sich aus den Sprechzetteln ergibt, weicht dieses System von den deutschen (und anderen europäischen) Regelungen erheblich ab. Die „Renewable Retention Warrants“ sind seitens der DAPIX daher auch nicht weiterverfolgt worden.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob und - wenn ja - zu welchen Unterlagen zu den Punkten 2 und 5 Sie Zugang begehren. Auf eine mögliche Gebührenpflicht Ihres Antrags weise ich hin (siehe unter II.)

II.

Soweit die Bearbeitung Ihres Antrags einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht, ist der Informationszugang gebührenpflichtig. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht. Dies ist dann der Fall, wenn die gesamte Bearbeitungszeit 30 Minuten nicht überschreitet.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes 30,00 EUR, des gehobenen Dienstes 45,00 EUR und des höheren Dienstes 60,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall daher tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann.

Der Gebührenrahmen für die voraussichtlich anzuwendende Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis liegt zwischen 30,00 und 500,00 EUR.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie zur Übernahme der Gebühren bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmiv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.